

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 nachstehende Verordnung beschlossen:

**Verordnung der Stadtgemeinde WÖRGL
über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen
im Freizeitbereich des Betreuungsteiles
der Volksschule I, der Volksschule II, der Neuen Mittelschule I - Sporthauptschule,
der Neuen Mittelschule II und der Fritz Atzl-Schule (SPZ)**

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule I, der Volksschule II, der Neuen Mittelschule I - Sporthauptschule, der Neuen Mittelschule II und der Fritz Atzl-Schule (SPZ) hebt die Stadtgemeinde Wörgl Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 20,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 25,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 30,00 pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35,00 pro Monat.

§ 3
Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt pro Mittagessen in der Volksschule I, der Volksschule II und in der Fritz Atzl Schule € 3,25 und in der Neuen Mittelschule I und der Neuen Mittelschule II € 6,00.

§ 4
Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5
Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Hedi Wechner



Tag des Aushanges:	16.02.2017
Tag der Abnahme:	16.03.2017
Unterschrift: <i>[Signature]</i>